

Ordnungsamt

Universitätsstadt Gießen • Ordnungsamt • Postfach 110820 • 35353 Gießen

Piratenpartei Deutschland
Kreisverband Gießen
z. Hd. Herrn Ralf Praschak
[REDACTED]
[REDACTED] Gießen

Berliner Platz 1
35390 Gießen

Auskunft erteilt: Frau Kutsche
Zimmer-Nr.: 01-102
Telefon: 0641 306-1904
Telefax: 0641 306-1920
E-Mail: ordnung@giessen.de

Öffnungszeiten:

Montag: 08:00 - 12:00 Uhr + 13:00 - 15:30 Uhr
Dienstag: nur nach Terminvergabe
Mittwoch: 08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag: 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag: nur nach Vereinbarung

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ihre Anmeldung vom	Datum
	32 21 00/Sal./Dr./Ku.	29.03.2017	11.04.2017

Kundgebung / Mahnwache am Freitag, 14.04.2017

Sehr geehrter Herr Praschak,

mit Schreiben vom 29.03.2017 haben Sie für Freitag, den 14.04.2017 die Durchführung einer Kundgebung / Mahnwache in der Zeit von 18:30 Uhr bis 20:00 Uhr angemeldet.

Thema: „Auf's Neue: Tanzen gegen das Tanzverbot“

Verantwortliche Person: Herr Christian Oechler, wh. [REDACTED] in [REDACTED] Gießen
(Leiter) Tel.: [REDACTED]

Erwartete Teilnehmerzahl: ca. 50 Personen

Nach § 15 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (VersG) wird die Durchführung der für den 14.04.2017 angemeldeten Versammlung von der Einhaltung der folgenden Auflagen abhängig gemacht:

1. Die Versammlung beginnt um 18:30 Uhr in 35390 Gießen auf dem Bahnhofsvorplatz und endet um 20:00 Uhr auch dort.

2. Die geplante Kundgebung hat sich auf den Bereich in Gießen, Bahnhofsvorplatz zwischen dem Fußgängerüberweg und den Taxi-Ständen (siehe Markierung auf dem Luftbild in der Anlage) zu beschränken. Dabei können als Hilfsmittel der Versammlung eine Beschallungsanlage und ein Fahrzeug als Bühne eingesetzt sowie Informationsmaterial verteilt und Transparente und Plakate gezeigt werden.
3. Feuerwehr-, Polizei- und Rettungsfahrzeugen ist jederzeit die ungehinderte Durchfahrt zu ermöglichen. Insbesondere ist die Zufahrt der Bundespolizei im Bereich des Oberhessischen Bahnhofs freizuhalten.
4. Den Weisungen der Vollzugspolizei ist Folge zu leisten.
5. Der Versammlungsleiter hat vor Beginn der Versammlung den Teilnehmern die Auflagen in geeigneter Form bekannt zu geben. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Auflagen und die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes (VersammlG) strikt eingehalten und durchgesetzt werden. Der Leiter muss mit seinen Weisungen alle Teilnehmer jederzeit erreichen können. Die Veranstaltung ist durch den Leiter der Versammlung für beendet zu erklären, wenn er sich nicht durchsetzen kann.
6. Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Versammlung ist 1 Ordner/Ordnerin je 25 Teilnehmer zum Einsatz zu bringen. Die Ordner/innen müssen volljährig sein, sind durch weiße Armbinden mit der Aufschrift „ORDNER“ zu kennzeichnen und müssen sich vor Beginn der Veranstaltung bei der Polizei persönlich vorstellen. Die als Ordner eingesetzten Personen sind vor der Versammlung in Form einer umfassenden Einweisung hinsichtlich ihrer Ordnungsaufgaben zu unterweisen.
7. Lautsprecher dürfen nur für Ansprachen und Darbietungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema stehen, sowie für Ordnungsdurchsagen verwendet werden. Bei polizeilichen Durchsagen ist der Lautsprecherbetrieb unverzüglich einzustellen. Bei der Verstärkeranlage ist die abgestrahlte Lautstärke auf maximal 55 dB (A) (in den Geräuschspitzen max. 75 dB (A)), gemessen im Abstand von 15 Metern, gemäß Nr. 4.1 c der Freizeitlärmrichtlinie zu begrenzen. Die Einstellung der Verstärkeranlage auf diese Emissionswerte wird mittels Einpegelung durch Mitarbeiter des Ordnungsamtes Gießen gegen 18:30 Uhr ermittelt. Für die Verstärkeranlage ist spätestens bei der Vorführung eine verantwortliche Person zu benennen. Diese Person muss während der gesamten Demonstration als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und hat für die Einhaltung der eingemessenen Emissionswerte zu sorgen.
8. Die Musik und Redebeiträge, müssen derart ausgewählt und abgespielt werden, dass sie den Vorgaben des Hessischen Feiertagsgesetzes nicht entgegenstehen. Deshalb ist insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die ausgewählte Musik hinsichtlich ihres Inhalts und ihrer Lautstärke geeignet ist, die Ernsthaftigkeit des „stillen Feiertages“ nicht in Frage zu stellen.
9. Im gesamten Verlauf der Versammlung ist es untersagt, alkoholische Getränke zu konsumieren. Alkoholisierte Versammlungsteilnehmer sind durch den Versammlungsleiter auszuschließen.

10. Es dürfen keine Reden gehalten werden, die zur Gewalt aufrufen oder mit denen Gewaltanwendung als Mittel zur Durchführung politischer, religiöser oder sonstiger Belange öffentlich unterstützt wird. Dies gilt auch für Reden, mit denen Verständnis für derartige Gewaltanwendung geweckt wird oder werden soll. Vor Beginn der Versammlung haben Sie alle Redner und Rednerinnen darauf hinzuweisen.
11. Die Gebäudeeingänge sowie Rettungswege sind unbedingt freizuhalten. Den Taxen ist ein ungehindertes An- und Abfahren zu den Taxen-Ständen zu ermöglichen.
12. Das Befahren von Fußgängerzonen ist grundsätzlich verboten. In der Universitätsstadt Gießen ist das Befahren der Fußgängerzone mittels Kraftfahrzeugen nur zum Be- und Entladen in der Zeit von 06:00 bis 11:00 Uhr und von 20:00 bis 21:30 Uhr erlaubt. Hiervon ausgenommen ist das Bühnenfahrzeug.
13. Sollte sich die Anfangszeit der Versammlung oder andere Zeiten und Daten der Versammlung ändern, sind diese unverzüglich der Versammlungsbehörde oder bei deren Nichterreichen der Polizei mitzuteilen.
14. Der Versammlungsort ist nach Beendigung der Versammlung von jeglichem Abfall zu säubern, der durch die Durchführung der Veranstaltung entstanden ist. Der angefallene Abfall ist mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Die vorgenannten Auflagen wurden am 11.04.2017 in einer gemeinsamen Besprechung mit Ihnen sowie den Vertretern des Polizeipräsidiums Mittelhessen, des Regierungspräsidiums Gießens und der Versammlungsbehörde erörtert und von den Anwesenden akzeptiert. Dabei hätten Sie Gelegenheit zur Stellungnahme im Sinne des § 28 Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz.

Nach § 15 Abs. 1 VersammlG kann die zuständige Behörde die Durchführung eines Aufzuges und einer Versammlung von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Veranstaltung unmittelbar gefährdet ist.

Die Auflagen stellen sicher, dass der geplante Aufzug und die geplante Versammlung einen störungsfreien Verlauf nehmen und Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeschlossen oder zumindest auf ein Mindestmaß reduziert werden. Dadurch werden die Grenzen des durch Art. 8 Grundgesetz (GG) garantierten Rechts auf Versammlungsfreiheit konkretisiert.

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 Hessisches Feiertagsgesetz sind öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel sowie Aufzüge und Umzüge aller Art verboten, wenn sie nicht den an diesen Feiertagen entsprechenden ernsthaften Charakter tragen. Ausweislich § 8 Abs. 1 Hessisches Feiertagsgesetz gehört der Karfreitag ausdrücklich zu diesen Feiertagen dazu.

Ebenfalls offenkundig unterfällt die von Ihnen angemeldete Kundgebung / Versammlung auch den hier genannten öffentlichen Veranstaltungen. Dies ergibt sich bereits aus § 13 Hessisches Feiertagsgesetz, der darauf verweist, dass insbesondere auch das Grundrecht des Art. 8 des Grundgesetzes u. a. durch § 8 Abs. 1 Nr. 3 Hessisches Feiertagsgesetz eingeschränkt wird. Diesen Regelungen des Hessischen Feiertagsgesetzes ist zu entnehmen, dass auf den christlichen Charakter des Karfreitags als dem stärksten geschützten und damit höchsten der stillen Feiertage in besonderem Maß Rücksicht genommen und die äußere Ruhe dieses Tages generell gewahrt werden soll. Hierbei wird nicht verkannt, dass ein Spannungsverhältnis zwischen Art. 4 GG, dem Recht auf ungestörte Religionsausübung und Art. 8 GG, Versammlungsfreiheit, vorliegt. Treffen die Belange unterschiedlicher Grundrechtsträger aufeinander, so ist eine Lösung im Wege der praktischen Konkordanz zu suchen.

Demgegenüber steht das religiöse Empfinden der Mehrheit der christlich geprägten Bürgerinnen und Bürger, für die der Karfreitag einer der höchsten Feiertage darstellt und vor allem ein besonderer Tag der Stille und Besinnung ist. Dabei ist zu beachten, dass der Eingriff in die Rechte der Versammlungsteilnehmer/innen ungleich geringer ist, als der Eingriff in die Rechte der christlich geprägten Bevölkerung. Sie werden dadurch, dass der Karfreitag besonders geschützt ist, nicht im Übermaß beeinträchtigt. Christlich geprägte Teile der Bevölkerung, die den Tag ernst und feierlich begehen wollen, können sich ihrer Veranstaltung nicht entziehen. Dies gilt insbesondere für die Anwohner des Kreuzplatzes, und unter Umständen für Besucher/innen auf dem Weg zu und von kirchlichen Veranstaltungen, die Ihre Veranstaltung passieren müssen. Aus diesem Grund war der Versammlungsort auf den Bahnhofsvorplatz zu verlegen und die Durchführung der Versammlung nur unter den Bedingungen dieser Auflagenverfügung möglich.

Zu den Auflagen 5 und 6

Diese Auflagen konkretisieren die Rechtspflicht des Versammlungsleiters, für die Dauer der Veranstaltung für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung zu sorgen. Diese Rechtspflicht folgt unmittelbar aus §§ 18 Abs. 1, 8 Satz 2 bzw. 19 Abs. 1 Satz 1 VersammlG. Als Wahrer der Sicherheit hat der Versammlungsleiter die Teilnehmer der Versammlung und die Öffentlichkeit gegen Gefahren, die von der Versammlung ausgehen können, zu schützen.

Der Versammlungsleiter ist somit auch Gesprächspartner des polizeilichen Einsatzleiters für Fragen des Ablaufes und des Schutzes der Versammlung (vergl. dazu VG Leipzig 3 K 134/00. Beschluss vom 31. Januar 2000). Neben der Unterbindung und Verhinderung von Störungen, die aus dem Verhalten von Teilnehmern resultieren, hat der Leiter auch organisatorische Voraussetzungen für den störungsfreien Ablauf der Versammlung zu schaffen.

Er hat die Aufstellung der Teilnehmer zu organisieren und durch den Einsatz einer ausreichend großen Zahl geeigneter Ordner einen ordnungsgemäßen und friedlichen Verlauf der Versammlung, so wie er sie selbst vorgesehen hat oder wie sie durch beschränkende Verfügung der zuständigen Behörde verlangt werden, sicherzustellen (vergl. Diemel/Gintzel/Kniesel. Demonstrations- und Versammlungsfreiheit. 12. Auflage, zu § 19 Rd. Nr. 10).

Zur Auflage 7

Während der Veranstaltung wird eine Lautsprechanlage eingesetzt. Hierbei besteht die Gefahr einer übermäßigen Beschallung des ausgewiesenen Stadtgebietes. Aus diesem Grund darf die Tontechnik nur für Ansprachen und Darbietungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Kundgebungsthema stehen, sowie für Ordnungsdurchsagen verwendet werden. Zudem ist die Lautstärke in der Art zu drosseln, dass unbeteiligte Dritte nicht unzumutbaren Geräuschbelästigungen ausgesetzt sind. Eine pausenlose Beschallung der Umwelt ist nicht statthaft.

Das grundsätzliche Recht des Veranstalters auf Außenkommunikation ist durch den Schutz der Rechtsgüter Dritter und der Allgemeinheit begrenzt, insbesondere die Belange der Straßenverkehrsteilnehmer, die Lärmschutzbelange von Anwohnern und Passanten – zu denen auch das Recht auf negative Meinungsfreiheit zählt, also das Recht, nicht durch übermäßige Schallverstärkung Meinungen gleichsam aufgezwungen zu erhalten (VG Stuttgart, B. v. 13.01.2006, 5K496/06).

Gem. Artikel 139 Verfassung des Deutschen Reiches (WRV) und Artikel 53 Hessische Verfassung sind der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt. Die Vorgabe der bezeichneten Immissionswerte war in dieser Höhe erforderlich. Die Versammlungsfreiheit hat zurück zu treten, wenn eine Abwägung ergibt, dass dies zum Schutz anderer, mindestens gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist (BVerfGE 69, 315). Nach der Bebauung des Gebietes, in der die Versammlung stattfinden soll, ist dieses als Bau-Misch-Gebiet einzuordnen. Der hier und zur Veranstaltungszeit an den nächst gelegenen Wohnhäusern gemäß der Richtlinien der Technischen Anleitung Lärm in der Ruhezeit zu gewährleistende Immissionsrichtwert beträgt 55 dB(A). Bereits der mit dieser Verfügung zugegebene Spitzenwert von 75 dB(A) in einer Entfernung von 15 Metern stellt eine vielfache Überschreitung der zum Schutz der Umwelt erlassenen Regelung, deren Aufnahme in den Verfassungsrang diskutiert wird, dar. Die in der Auflage festgelegte maximale Lautstärke von 75 dB (A) in der Ruhezeit hebt sich von dem zu dieser Zeit herrschendem Umgebungslärm erheblich ab und trägt trotzdem dem Ruhebedürfnis der Anwohner Rechnung. Ferner stellt die verfügte Einschränkung des Lautsprecherbetriebes sicher, dass polizeiliche Durchsagen und Anordnungen durch alle Teilnehmer eindeutig zur Kenntnis genommen werden können. Die Begrenzung auf die geplanten Rede- und Musikbeiträge dient der Gewährleistung des Versammlungscharakters. Die geplante Veranstaltung kann nicht als Versammlung angesehen werden, wenn sie nach dem Gesamteindruck den Charakter einer rein unterhaltenden, öffentlichen Konzertveranstaltung trägt. Musik kann zwar eine Kommunikation darstellen, allerdings nur dann, wenn sie als Mittel zur kommunikativen Entfaltung und mit dem Ziel eingesetzt wird, auf die öffentliche Meinungsbildung einzuwirken. Auch wenn die Musikbeiträge einen politischen Hintergrund haben, so stünde bei der angemeldeten Dauer der Konzertcharakter im Vordergrund. Damit das Schwergewicht der Versammlung eindeutig auf dem maßgeblich verbindenden Zweck der Meinungsbildung und –äußerung liegt und um einen kommerziellen Charakter zu verhindern, ist eine Beschränkung der Musikbeiträge in dem Rahmen wie oben dargelegt erforderlich.

Zur Auflage 8

Diese Auflage beruht auf Ausführungen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 27.10.2016 und wurden von Ihnen im Verlaufe des Kooperationsgespräch am 11.04.2017 entsprechend bestätigt.

Zur Auflage 9

Das unter der Auflage verfügte Alkoholverbot bzw. Verbot sonstiger berauschender Mittel soll einer Enthemmung und einer unkontrollierten Verhaltensweise der Versammlungsteilnehmer entgegen wirken, ist zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich und trägt zu einem angemessenem Auftreten der Versammlungsteilnehmer im Rahmen des Hessischen Feiertagesgesetzes bei.

Zur Auflage 14

Die Auflage rechtfertigt sich aus § 7 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und aus § 15 Hess. Straßengesetz, nachdem jeder, der eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, die Verunreinigung unverzüglich ohne Aufforderung wieder zu beseitigen hat. Dies gilt auch für den Veranstalter, wenn z. B. Flugblätter oder Handzettel verteilt werden. Sollten die durch die Veranstaltung verursachten Verunreinigungen nicht innerhalb einer Stunde nach Beendigung derselben beseitigt worden sein, kann das Stadtreinigungs- und Fuhramt der Stadt Gießen mit der Säuberung auf Kosten des Veranstalters beauftragt werden.

Die Abwägung der bestehenden Interessen hat ergeben, dass Ihr Interesse an der Durchführung der geplanten Veranstaltung ohne die einschränkenden Auflagen hinter dem Interesse der Allgemeinheit und des Einzelnen, von Straftaten und unzumutbaren Beeinträchtigungen durch die Veranstaltung verschont zu bleiben, zurückzustehen hat.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt. Die Auflagen stellen angesichts des Rechts der Bevölkerung auf Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung den mildesten Eingriff dar. Die Durchführung der geplanten Veranstaltung wird dadurch auch nicht beeinträchtigt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da das öffentliche Interesse eine Durchführung der Veranstaltung nur bei Einhaltung der genannten Auflagen zulässt. Im Hinblick auf die aus der Nichtbeachtung der Auflagen folgende unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit kann nicht abgewartet werden, bis über einen etwaigen Rechtsbehelf entschieden ist. Die Auflagen müssen daher sofort vollziehbar sein, um den von der Versammlung ausgehenden Gefahren entgegen zu wirken.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Oberbürgermeisterin der Universitätsstadt Gießen, Ordnungsamt, Berliner Platz 1, Zimmer 01-102, 35390 Gießen, erhoben werden.

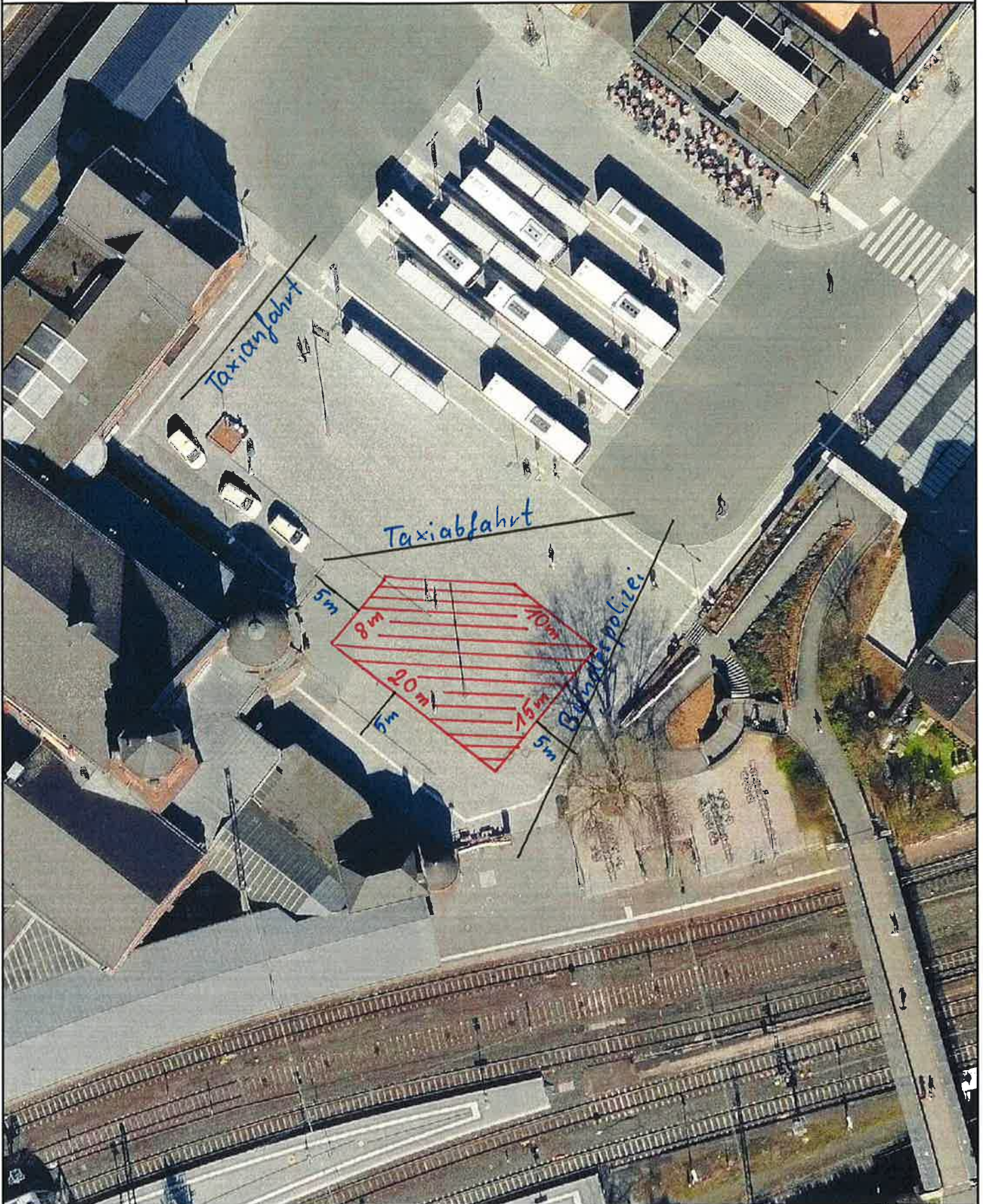
Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Mit freundlichen Grüßen

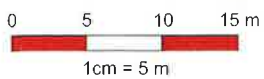
Im Auftrag



Salzmann



Maßstab 1 : 500



265 m²

